

chen Bedenken, hat Anstand gegeben werden müssen, so hat derselbe dennoch im Verlaufe der darüber angestellten Erörterungen zu dem weitem Vorschlage geführt, daß bei dem weit aussehenden Umfange der von der vormals bestandenen, jedoch im Jahre 1819. aufgehobenen Gesetz-Commission unvollendet übergebenen Materialien zu einer Umarbeitung des im Jahre 1803. in Druck erschienenen Entwurfs einer Gerichts-Ordnung zunächst darauf Bedacht genommen werden möchte, auf kürzerem Wege den am dringendsten erscheinenden Mängeln und Gebrechen des Civilprocesses Abhülfe zu verschaffen.

In dieser Beziehung ist bemerkt worden, der fühlbarste und schädlichste aller Mängel der jetzigen Proceß-Verfassung, welcher eine schleunige Abstellung dringender, als alle zeither stattgefundene Zweifel, Lücken und einzelne Unzweckmäßigkeiten der bisherigen Proceßgesetze bedürfe, sey der Verschleif der Prozesse, dessen Ursache wenigstens eben so sehr in der zum Theil von einem sich gebildeten Gerichtsbrauche in Schutz genommenen Nichtbeachtung als in der unzureichenden oder unzweckmäßigen Fassung der vorhandenen Gesetze zu suchen sey. Als das dringendste Bedürfnis erscheine daher eine zuvörderst nur auf Abschneidung dieses Verschleifs berechnete Revision der bisher gültigen Proceßgesetze, wobei hauptsächlich darauf Bedacht zu nehmen seyn möchte, wie ohne Gefahr für die gründliche Behandlung der Sachen eine Abkürzung des Proceßganges selbst zu erreichen, insbesondere auch durch strengere und zweckmäßige Bestimmungen über die von Richtern und Advokaten zu beobachtenden Fristen den in dieser Hinsicht eingeschlichenen Mißbräuchen vorzubeugen seyn werde.

Se. des Höchstseeligen Königs Maj. haben hierauf in Genehmigung dieses Vorschlags eine hierzu besonders ernannte Commission mit dem Auftrage versehen, ein die bei dem zeitherigen Proceßverfahren in Civillsachen bemerkten Mängel und in dasselbe eingeschlichenen Mißbräuche abstellendes, insbesondere zur Verhütung des Verschleifs der Prozesse geeignetes Gesetz zu bearbeiten.

Diesem Auftrage gemäß hat gedachte Commission einen Entwurf zu einem Mandate unter der Aufschrift:

Abänderungen und nähere Bestimmungen des gerichtlichen Verfahrens
in bürgerl. Rechtsachen betr.

eingereicht.

Die Hauptgrundsätze, von welchen die Commission bei Bearbeitung dieses Entwurfs ausgegangen ist, und welche Mittel, um den oben bemerkten Mängeln des Proceß-Verfahrens abzuhelpen, von ihr im Allgemeinen für die angemessensten erachtet worden sind, haben die getreuen Stände aus dem sub O. beiliegenden besondern Aufsatze zu ersehen.

Se. K. Maj. haben den commissarischen Entwurf im Geheimen Rathe unter Zuziehung deputirter Räte aus der Landes-Regierung und dem Appellationgerichte prüfen lassen, wobei außer den das Materielle betreffenden, der Hauptsache nach in dem gedachten Aufsatze mit erwähnten Erinnerungen, hinsichtlich der in Anwendung zu bringenden Form, für angemessener erachtet worden ist, das beabsichtigte Gesetz nach der Titel-Folge